



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2017

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Abstimmung | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|----|------|-----------|
| | | | anwesend | ja | nein | enthalten |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 12.01.2017 | Vorberatung | | | | |
| Ortschaftsrat Pethau | 06.02.2017 | Anhörung | | | | |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 23.02.2017 | Entscheidung | | | | |

| | |
|------------------------------------|--|
| Gesetzliche Grundlage: | § 8 Abs. 1,2 SächsLadÖffG SächsGemO |
| Bereits gefasste Beschlüsse | keine |
| Aufzuhebende Beschlüsse | keine |

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

| | |
|---|--|
| Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto | |
| Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto | |

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen | keine | keine | keine |
| zuzügl. Abschreibungsaufwand | | | |
| zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand | | | |
| Erträge | Keine | Keine | keine |

gezeichnet
 Mauermann
 Hauptdezernent

Begründung:

Im § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG ist bestimmt, dass Gemeinden, abweichend vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 2, aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr die Öffnung von Verkaufsstellen durch Rechtsverordnung gestatten können. Für jede Ladenöffnung an Sonntagen muss ein Sachgrund vorliegen, welcher in Hinblick auf Urbanität und Touristenströme eine besondere Bedeutung für die Stadt hat und geeignet ist, Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet zu entfalten.

Die Auswahl der Ladenöffnungstermine nach § 8 Abs. 1 für Zittau erfolgte nach Abstimmung in der Verwaltung, der Anhörung des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ zu den städtischen Vorschlägen.

Folgende Termine werden in Verbindung mit den Sachgründen vorgeschlagen:

| | |
|---------------|---|
| 7. Mai | Sächsisches Chorfest |
| 10. September | Tag des Offenen Denkmals |
| 03. Dezember | Lichterfest des Vereins „Zittau lebendige Stadt e.V.“ |
| 17. Dezember | Weihnachts- und Adventsmarkt |

Die Sachgründe für die Ladenöffnung zu den o.g. Terminen liegen auf der Hand. Das Lichterfest, der Weihnachts- und Adventsmarkt sowie der Tag des Offenen Denkmals sind auch in früheren Jahren als Erfordernis für die Ladenöffnung herangezogen worden. Das Sächsische Chorfest wird als Open Air- Veranstaltung abwechseln in verschiedenen Sächsischen Städten durchgeführt und ist Magnet für viele Besucher.

Der § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG eröffnet den Gemeinden eine weitere Möglichkeit, die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag im Kalenderjahr zu gestatten. Solche Ereignisse sind traditionelle Straßenfeste, Weihnachtsmärkte und bedeutende Jubiläen oder Ereignisse, die ähnlichen Charakter besitzen. Die Verkaufseinrichtungen müssen von dem besonderen Anlass betroffen sein und in dem festzulegenden Gebiet liegen. So können Geschäfte zusätzlich zu den 4 Sonntagen nach Abs. 1 an maximal weiteren 8 Sonntagen, aber beschränkt auf verschiedene, festzulegende Gebiete, durch Rechtsverordnung die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erhalten.

Bei der Verwaltung sind zwei Anlässe nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG bekannt, welche in dieser Rechtsverordnung Berücksichtigung finden.

Die 22. Kirmes im Ortsteil Pethau, welche in der Zeit vom 13.- 15. Oktober stattfindet, rechtfertigt die Ladenöffnung im betroffenen Gebiet Äußere Weberstraße 91 am 15. Oktober.

Das 23. Zittauer Stadtfest ist ein besonderes regionales Ereignis im Sinne von § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG. Von diesem Volksfest sind überwiegend die Handelseinrichtungen in der Innenstadt betroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage 2017.